Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode 17. 04. 2013

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias auf Grundlage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (VN) von 1982 und der Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 2020 (2011) vom 22. November 2011, 2077 (2012) vom 21. November 2012 und nachfolgender Resolutionen des Sicherheitsrates der VN in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der Europäischen Union (EU) vom 10. November 2008, dem Beschluss 2009/907/GASP des Rates der EU vom 8. Dezember 2009, dem Beschluss 2010/437/GASP des Rates der EU vom 30. Juli 2010, dem Beschluss 2010/766/GASP des Rates der EU vom 7. Dezember 2010 und dem Beschluss 2012/174/GASP des Rates der EU vom 23. März 2012

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 17. April 2013 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta gemäß den folgenden Ausführungen zu. Es können insgesamt bis zu 1 400 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der VN, ein entsprechender Beschluss des Rates der EU und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2014.

1. Rechtliche Grundlagen und politische Rahmenbedingungen

Auf Hoher See dürfen Kriegsschiffe aller Staaten ein Piratenschiff oder ein in der Gewalt von Piraten stehendes Schiff aufbringen, die Personen an Bord des Schiffes festnehmen und die dort befindlichen Vermögenswerte beschlagnahmen. Dies ergibt sich sowohl aus Artikel 105 des VN-Seerechtsübereinkommens von 1982 als auch aus dem Völkergewohnheitsrecht. Mit seinen Resolutionen 1816 (2008) vom 2. Juni 2008 und 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008 sowie den Folgeresolutionen hat der Sicherheitsrat der VN diese Befugnis für diejenigen Staaten, die mit der Übergangsbundesregierung von Somalia bzw. nach Abschluss der Transitionsphase mit deren Rechtsnachfolger bei der Bekämpfung der Piraterie zusammenarbeiten, auf die Küstengewässer und das Staatsgebiet (einschließlich des Luftraums) von Somalia ausgedehnt. Die Zustimmung und Notifizierung ist am 1. März 2012 durch die Übergangsbundesregierung von Somalia für die EU-Operation als Ganzes erfolgt.

Die Regierung von Somalia bzw. die somalischen Regionalbehörden werden auch in absehbarer Zukunft nicht in der Lage sein, die von somalischem Staatsgebiet ausgehende Piraterie wirksam zu bekämpfen. Trotz der Fortschritte im politischen und militärischen Bereich im Jahr 2012 besteht die Gefahr einer Destabilisierung der staatlichen somalischen Institutionen durch die Piraterie fort. Deutschland engagiert sich in unterschiedlichen Projekten im Rahmen der VN und der EU, um dieser Gefahr entgegenzuwirken.

Die EU-geführte Operation Atalanta soll die vor der Küste Somalias und im mandatierten Seegebiet im Indischen Ozean operierenden Piraten abschrecken und bekämpfen. Dabei soll zum einen die durch Piratenüberfälle gefährdete humanitäre Hilfe für die Not leidende somalische Bevölkerung sichergestellt werden. Zum anderen soll die Operation den zivilen Schiffsverkehr auf den dortigen Seewegen sichern, Geiselnahmen und Lösegelderpressungen unterbinden und das Völkerrecht durchsetzen. Darüber hinaus wird mit dem Schutz der seeseitigen Versorgung der von den VN mandatierten und von der EU unterstützten Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) ein Beitrag zur Stabilisierung Somalias und damit zur Bekämpfung der Wurzeln der Piraterie geleistet.

Die Fortsetzung des Einsatzes der deutschen Streitkräfte im Rahmen der EU-geführten Operation Atalanta erfolgt auf der Grundlage des Seerechtsübereinkommens der VN von 1982 und der Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 2020 (2011) vom 22. November 2011, 2077 (2012) vom 21. November 2012 und nachfolgender Resolutionen des Sicherheitsrates der VN in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der EU vom 10. November 2008, dem Beschluss 2009/907/GASP des Rates der EU vom 8. Dezember 2009, dem Beschluss 2010/437/GASP des Rates der EU vom 30. Juli 2010, dem Beschluss 2010/766/GASP des Rates der EU vom 7. Dezember 2010 und dem Beschluss 2012/174/GASP des Rates der EU vom 23. März 2012 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

2. Auftrag

Aus den unter Nummer 1 aufgeführten Grundlagen sowie den durch die EU festgelegten Einsatzregeln und nach Maßgabe des Völkerrechts ergeben sich für die Bundeswehr im Rahmen der EU-geführten Operation Atalanta insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Gewährung von Schutz für die vom Welternährungsprogramm oder von AMISOM gecharterten Schiffe, unter anderem durch die Präsenz bewaffneter Kräfte an Bord dieser Schiffe;
- b) aufgrund einer Einzelfallbewertung der Erfordernisse Schutz von zivilen Schiffen in den Gebieten, in denen sie im Einsatz ist;
- Überwachung der Gebiete vor und an der Küste Somalias einschließlich der Hoheitsgewässer und inneren Gewässer Somalias, die Gefahren für maritime Tätigkeiten, insbesondere den Seeverkehr, bergen;
- d) Durchführung der erforderlichen Maßnahmen einschließlich des Einsatzes von Gewalt zur Abschreckung, Verhütung und Beendigung seeräuberischer Handlungen oder bewaffneter Raubüberfälle, die im Operationsgebiet begangen werden bzw. begangen werden könnten;

- e) Aufgreifen, Ingewahrsamnahme und Überstellen von Personen, die im Sinne der Artikel 101 und 103 des Seerechtsübereinkommens der VN im Verdacht stehen, seeräuberische Handlungen oder bewaffnete Raubüberfälle begehen zu wollen, diese zu begehen oder begangen zu haben, sowie Beschlagnahme der Schiffe der Seeräuber oder bewaffneten Räuber, der Ausrüstung und der erbeuteten Güter und Schiffe. Diese Maßnahmen erfolgen im Hinblick auf eine eventuelle Strafverfolgung durch Deutschland, durch andere Mitgliedstaaten der EU oder durch zur Aufnahme und Strafverfolgung bereite Drittstaaten:
- f) Herstellung einer Verbindung zu und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Einrichtungen sowie den Staaten, die in der Region zur Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias tätig sind;
- g) Erfassung und Zusammenstellung von Daten über Fischereiaktivitäten vor Somalia. Diese Daten sollen, sobald in Somalia ausreichende Fortschritte beim Aufbau maritimer Kapazitäten vorhanden sind, den somalischen Behörden auf geeignete und sichere Weise zur Verfügung gestellt werden;
- h) Erhebung von Daten nach geltendem Recht zu den in Buchstabe e genannten Personen, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die der Identifizierung besagter Personen dienlich sind, unter anderem Fingerabdrücke;
- i) Übermittlung der nachstehend genannten Daten zum Zwecke ihrer Verbreitung mittels Interpol und ihres Abgleichs mit Interpol-Datenbanken an das Nationale Zentralbüro (NZB) der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol) in dem Mitgliedstaat, in dem das operative Hauptquartier seinen Sitz hat, gemäß den zwischen dem Befehlshaber der EU-Operation und dem Leiter des NZB zu schließenden Vereinbarungen:
 - personenbezogene Daten zu den in Buchstabe e genannten Personen, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die der Identifizierung besagter Personen dienlich sind, unter anderem Fingerabdrücke, einschließlich folgender Angaben unter Ausschluss sonstiger personenbezogener Angaben: Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen; Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht; Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort; Führerscheine, Identitätsdokumente und Reisepassdaten. Diese personenbezogenen Daten werden nach ihrer Übermittlung an Interpol nicht durch Atalanta verwahrt;
 - Daten in Bezug auf von derartigen Personen verwendete Ausrüstung.

3. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der EUgeführten Operation Atalanta auf Basis der unter Nummer 1 genannten rechtlichen Grundlagen die in den nachfolgenden Nummern 4 und 7 hierfür genannten Fähigkeiten der EU anzuzeigen und im Rahmen der EU-geführten Operation Atalanta längstens bis zum 31. Mai 2014 einzusetzen. Die Ermächtigung erlischt, wenn das Mandat des Sicherheitsrates der VN oder der Beschluss des Rates der EU nicht verlängert wird oder vorzeitig endet.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung,
- Führungsunterstützung,

- Aufklärung, einschließlich der weiträumigen Aufklärung des Einsatzgebietes,
- Seeraumüberwachung,
- Lagebilderstellung und -austausch, einschließlich des Lagebildaustausches mit anderen Organisationen und Einrichtungen zum Zwecke der Bekämpfung der Piraterie,
- Sicherung und Schutz, einschließlich des Begleitschutzes und der Einschiffung von Sicherungskräften auf zivilen Schiffen,
- Durchführung präventiver Maßnahmen und gewaltsame Beendigung von Akten der Piraterie,
- Ingewahrsamnahme, einschließlich des Zugriffs, des Festhaltens sowie des Transports zum Zwecke der Übergabe an die zuständigen Strafverfolgungsorgane,
- operative Information,
- sanitätsdienstliche Versorgung,
- Evakuierung, einschließlich medizinischer Evakuierung,
- logistische und administrative Unterstützung, einschließlich Transport und Umschlag.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung der Operation Atalanta gebildeten Stäben und Hauptquartieren, einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit, sowie – soweit erforderlich – Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen und internationalen Dienststellen, Behörden und Organisationen eingesetzt.

5. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen der EU-geführten Operation Atalanta eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- dem Seerechtsübereinkommen der VN von 1982,
- den Bestimmungen der unter Nummer 1 als rechtliche Grundlagen genannten Resolutionen des Sicherheitsrates der VN und der Gemeinsamen Aktion sowie den Beschlüssen des Rates der EU,
- Vereinbarungen, welche bezüglich der Rechtsstellung der einzuschiffenden Sicherungskräfte zu schließen sind,
- den zwischen der EU und der früheren Übergangsbundesregierung von Somalia bzw. der neuen somalischen Regierung sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Vorausstationierung, des Zugangs, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

Die EU-geführte Operation Atalanta ist ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den unter Nummer 1 genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Einsatzkräfte wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert und erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts. Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung und zur Nothilfe bleibt davon unberührt.

6. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet der EU-geführten Operation Atalanta besteht aus den somalischen Küstengebieten und inneren Küstengewässern sowie den Meeresgebieten vor der Küste Somalias und der Nachbarländer innerhalb der Region des Indischen Ozeans. Hinzu kommt der Luftraum über diesen Gebieten.

Innerhalb dieses Einsatzgebiets wird auf Vorschlag des Operationskommandeurs ein zur Erfüllung seines Auftrags zweckmäßiges Operationsgebiet durch den Rat der EU bzw. dessen Gremien festgelegt.

Deutsche Einsatzkräfte dürfen bis zu einer Tiefe von maximal 2 000 Metern gegen logistische Einrichtungen der Piraten am Strand vorgehen. Sie werden hierfür nicht am Boden eingesetzt. Die Durchführung etwaiger Rettungsmaßnahmen bleibt davon unberührt. Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet von Staaten in der Region können zu den Zwecken "Vorausstationierung, Zugang, Versorgung sowie Einsatzdurchführung" mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit- und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

7. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation Atalanta und ihre Aufgaben können insgesamt bis zu 1 400 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Zur Unterstützung oder im Falle kurzfristiger Lageänderungen können weitere Kräfte aus anderen Operationen oder Verwendungen herangezogen und Atalanta unter Wahrung der im Mandat festgehaltenen Obergrenze unterstellt werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im deutschen Kontingent auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der EU-geführten Operation Atalanta teil.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit;
- freiwillig Wehrdienst Leistende;
- Reservistinnen und Reservisten, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

8. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta werden für den Zeitraum 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 insgesamt rund 92,4 Mio. Euro betragen. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2013 rund 49,2 Mio. Euro sowie auf das Haushaltsjahr 2014 rund 43,2 Mio. Euro. Die einsatzbedingten

Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2013 werden aus den bestehenden Ansätzen des Einzelplans 14 Kapitel 1403 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2014 wurde im Eckwertebeschluss des Bundeskabinetts für den Bundeshaushalt 2014 Vorsorge getroffen.

Begründung

Piraterie ist ein weltweites Phänomen und nicht auf die Gewässer vor Somalia beschränkt. Betroffen sind auch andere Küstenregionen. Eine der größten Bedrohungen der internationalen Schifffahrtsrouten liegt nach wie vor am Horn von Afrika. Das dortige Problem der Piraterie hat seine Ursache in den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen in Somalia. Trotz einiger Fortschritte im vergangenen Jahr ist Somalia infolge des weitgehenden Staatszerfalls nach jahrzehntelangem Bürgerkrieg und materieller Not weiterhin Rekrutierungsgebiet und Ausgangsbasis für Piraterieaktivitäten. Die nachhaltige Lösung des Piraterieproblems liegt somit in der nur langfristig zu erreichenden Stabilisierung der Verhältnisse an Land.

Um den politischen Übergang in Somalia zu vollenden, wurde im letzten Herbst eine neue provisorische somalische Verfassung in Kraft gesetzt. Die Erarbeitung dieser Verfassung hat die Bundesregierung durch ein vom Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht durchgeführtes Projekt unterstützt. Im September 2012 wurde der 56-jährige, frühere Universitätsprofessor Hassan Sheikh Mohamud zum neuen somalischen Präsidenten gewählt. Im November 2012 wurde das aus zehn Mitgliedern bestehende Kabinett des somalischen Ministerpräsidenten Abdi Farah Shirdon Said durch das somalische Parlament mit großer Mehrheit bestätigt. Der VN-Sicherheitsrat hat am 18. September 2012 einstimmig die Resolution 2067 (2012) zu Somalia angenommen. Sie markiert das Ende der Übergangsphase und stellt die politische Grundlage für die weitere Zusammenarbeit der VN mit Somalia in der neuen politischen Phase dar, die mit allgemeinen Wahlen in vier Jahren enden soll. Ziel bleibt eine Befriedung und Stabilisierung ganz Somalias.

Die Bundesregierung beteiligt sich auf der Grundlage ihres 2011 erarbeiteten Länderkonzepts Somalia an den internationalen Bemühungen zur Stabilisierung Somalias. Darüber hinaus ist Deutschland innerhalb der Internationalen Somalia-Kontaktgruppe, in der Kontaktgruppe zur Piraterie vor der Küste Somalias (CGPCS) sowie in den mit der Lage in Somalia befassten EU-Gremien aktiv. Ziel der Bundesregierung bleibt es, zur Wiederherstellung eines staatlichen Ordnungsrahmens in Somalia, der eine politische und wirtschaftliche Entwicklung des Landes ermöglicht, beizutragen.

Am 11. November 2011 wurde der "Strategische Rahmen für das Horn von Afrika" von der EU gebilligt. Dabei werden die bereits zahlreichen Aktivitäten ziviler und militärischer Art sowie die Herausforderungen konzeptionell und ganzheitlich erfasst und der Rahmen für künftige EU-Unterstützung geliefert. Der umfassende Ansatz der EU kombiniert zivile mit militärischen Elementen; das Engagement im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), also die EU-geführte Operation Atalanta, die Mission EUTM Somalia und die Mission EUCAP NESTOR, ist dabei ein wichtiges Element.

Durch die Beteiligung an der EU-geführten Ausbildungsmission für somalische Soldatinnen und Soldaten (EUTM Somalia) in Uganda leistet die EU einen Beitrag zur Schaffung eines sicheren Umfelds. Bislang wurden durch die EU-Mission in Uganda rund 3 000 Soldatinnen und Soldaten der somalischen Übergangsbundesregierung bzw. jetzt der somalischen Nationalregierung ausgebil-

det. Diese haben zu Teilen an der Seite von AMISOM aktiv an der Befreiung großer Teile von Mogadischu mitgewirkt und sich dabei nach allgemeiner Auffassung bewährt. Sie bilden den Nukleus einer clanübergreifenden somalischen Armee.

Mit der Mission EUCAP NESTOR werden die bereits existierenden EU-Initiativen im Rahmen der EU-Strategie für das Horn von Afrika ergänzt. Sie ist ein weiterer Baustein für den Aufbau und die Förderung eines eigenverantwortlichen, regionalen afrikanischen Konfliktmanagements. Mit Hilfe der Mission unterstützt die EU die Nachbarstaaten Somalias, leistungsfähige Agenturen zur selbstständigen Kontrolle des eigenen Seeraums zu schaffen. Zudem soll Somalia in die Lage versetzt werden, Kapazitäten zur Kontrolle seines Küstengebiets sowie zur Pirateriebekämpfung aufzubauen und zu fördern. Die Mission berät auch bei rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit maritimer Sicherheit.

Die Koordinierung der Aktivitäten innerhalb dieses strategischen Rahmens ist Kernaufgabe des EU-Sonderbeauftragten für das Horn von Afrika.

Humanitäre Hilfe ist weiterhin erforderlich. In Somalia gelten über eine Million Menschen als Binnenvertriebene. Nach Angaben der VN ist die Zahl der Menschen in Somalia, die sich in akuter Notlage befinden, auf derzeit etwa eine Million gesunken. Die wirtschaftliche Lage weiterer 1,7 Millionen Menschen ist so instabil, dass auch sie der Nothilfe bedürfen. Aufgrund der schwierigen Sicherheitslage kann eine Vielzahl der Hilfsorganisationen Hilfe nicht direkt, sondern nur mittels lokaler Partner leisten. Einige Gebiete, insbesondere jene, die noch immer von Al-Shabaab beherrscht werden, sind für die humanitären Helfer nach wie vor nicht zugänglich. Das Land gehört weiter zu den größten humanitären Krisengebieten weltweit. Die humanitäre Hilfe durch Lieferungen des Welternährungsprogramms und anderer Hilfsorganisationen erfolgt fast vollständig auf dem Seeweg.

Die EU-geführte Operation Atalanta hat vor diesem Hintergrund weiterhin zum Ziel, den humanitären Zugang nach Somalia durch den Schutz von Schiffen des Welternährungsprogramms und der AMISOM sicherzustellen, die vor der Küste Somalias agierenden Piraten zu bekämpfen und abzuschrecken, den zivilen Schiffsverkehr auf den dortigen Handelswegen zu sichern, Geiselnahmen und Lösegelderpressungen zu unterbinden und das Völkerrecht durchzusetzen.

Die an der EU-geführten Operation Atalanta beteiligten Kriegsschiffe haben seit Beginn des Einsatzes dafür gesorgt, dass über 150 im Auftrag des Welternährungsprogramms durchgeführte Schiffstransporte ihre somalischen Zielhäfen sicher erreichen konnten. Es wurden bislang etwa eine Million Tonnen Nahrungsmittel und wichtige weitere Hilfsgüter nach Somalia gebracht und damit ein wesentlicher Beitrag zur Versorgung der humanitär notleidenden Menschen geleistet.

Durch das Seegebiet vor Somalia, vor allem den Golf von Aden, führt die wichtigste Handelsroute zwischen Europa, der arabischen Halbinsel und Asien. Diese sicher und offen zu halten, ist eine wichtige Aufgabe internationaler Sicherheitspolitik und liegt auch im unmittelbaren deutschen Interesse.

Die Erfolgsquote der Piraten ist im Jahr 2012 gegenüber den vergangenen Jahren erneut deutlich gesunken und der Golf von Aden ist durch die durchgängige Anwesenheit von Kriegsschiffen seit Ende 2008 für die Handelsschifffahrt erheblich sicherer geworden. Zum anhaltenden Erfolg der Pirateriebekämpfung haben die Weiterentwicklung und konsequentere Anwendung der Handlungsmöglichkeiten für Handelsschiffe zum Schutz vor und bei Angriffen (Best Management Practices), die Einschiffung privater bewaffneter Sicherheitsteams sowie das aktive Vorgehen und die stete Weiterentwicklung der Handlungsoptionen der militärischen Kräfte, insbesondere im Rahmen der EU-geführten Operation Atalanta, beigetragen.

Die Piraterie vor der Küste Somalias wird mittelfristig eine Herausforderung bleiben. Daher hat der Rat der EU am 23. März 2012 die Verlängerung der EUgeführten Operation Atalanta bis zum 12. Dezember 2014 beschlossen.

Seit Beginn der Beteiligung an der Operation Atalanta im Dezember 2008 hat sich Deutschland durchgehend mit mindestens einer Überwassereinheit (Fregatte oder Einsatzgruppenversorger) mit einem auf die Pirateriebekämpfung ausgerichteten Fähigkeitspaket, in Dschibuti stationiertem Unterstützungspersonal sowie Soldatinnen und Soldaten in den Hauptquartieren beteiligt. Über die permanent eingesetzten Kräfte hinaus können lageabhängig zusätzliche Kräfte zur Unterstützung eingesetzt werden. Derart nachträglich in Übereinstimmung mit der Mandatsobergrenze herangeführte Kräfte können wie die permanent eingesetzten Kräfte auf Informations-, Führungs- und Unterstützungsfunktionen der Operation Atalanta zurückgreifen und mit den übrigen Operationen zur Pirateriebekämpfung in der Region optimal koordiniert werden.

Neben der EU-geführten Operation Atalanta, den US-geführten Combined Maritime Forces und der NATO-geführten Operation OCEAN SHIELD engagieren sich Kräfte einer Reihe weiterer Staaten unilateral bei der Pirateriebekämpfung am Horn von Afrika.

Die internationale politische Zusammenarbeit vollzieht sich vor allem in der Kontaktgruppe zur Piraterie vor der Küste Somalias (CGPCS), zu deren Gründungsmitgliedern Deutschland gehört. Die Kontaktgruppe erfüllt den Auftrag der Sicherheitsratsresolutionen 1851 (2008) und 1897 (2009) zur Koordinierung bei der Bekämpfung der Piraterie vor Somalia und fördert weitere Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft hierbei. Sie ist das Forum aller an der Pirateriebekämpfung beteiligten Staaten und Organisationen.

Maßgeblich auf deutsche Initiative hin hat die CGPCS einen Trust Fund eingerichtet, aus dem Projekte zur Pirateriebekämpfung gefördert werden. Deutschland hat hierzu im Dezember 2012 einen zusätzlichen Beitrag von 2 Mio. US-Dollar geleistet und ist mit einer Gesamteinzahlung von 3 Mio. US-Dollar zweitgrößter Beitragszahler des Fonds. Schwerpunktmäßig liegen diese Projekte in den Bereichen Strafverfolgung von Piraten sowie Stärkung der Fähigkeiten Somalias und seiner Nachbarstaaten im justiziellen Bereich, umfassen z. B. aber auch Medienprojekte in Somalia zur Bekämpfung der sozialen Akzeptanz von Piraterie.

Die Bundesregierung fördert seit Jahren in großem Umfang Maßnahmen der humanitären Hilfe. Im Rahmen der EU trägt die Bundesregierung – über den allgemeinen Finanzierungsanteil – gut 20 Prozent der humanitären Hilfe der EU-Kommission für Somalia. Diese belief sich in den Jahren 2008 bis 2012 auf über 260 Mio. Euro. Die Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz der EU (ECHO) fördert damit die Arbeit der VN, des Roten Kreuzes/Roten Halbmonds sowie humanitärer Nichtregierungsorganisationen.

2011 und 2012 wurden durch das Auswärtige Amt (AA) und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (BMZ im Rahmen der Entwicklungsorientierten Not- und Übergangshilfe) insgesamt rund 35 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln wurden Hilfsorganisationen wie das Welternährungsprogramm, der UNHCR, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder humanitäre Nichtregierungsorganisationen wie die Diakonie Katastrophenhilfe Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. bei der Gewährung bedarfsorientierter Nothilfe für besonders betroffene Bevölkerungsgruppen unterstützt. Weiterhin leistete das AA 2012 einen Beitrag zum Gemeinsamen Humanitären Fonds für Somalia in Höhe von 2 Mio. Euro.

Für somalische Flüchtlinge, die in besonderem Maße von der Dürrekrise 2011 betroffen waren, wurden kurzfristig mehr als 25 Mio. Euro an Sondermitteln der

Finanziellen Zusammenarbeit für die Nahrungsmittelhilfe in kenianischen Flüchtlingslagern zur Verfügung gestellt. Diese Mittel wurden über das Welternährungsprogramm umgesetzt. Darüber hinaus haben somalische Flüchtlinge auch in Äthiopien, Dschibuti und im Jemen von zusätzlichen Mitteln für das Welternährungsprogramm profitiert. Zuletzt wurde die Ernährungshilfe des Welternährungsprogramms für überwiegend somalische Flüchtlinge in Äthiopien Ende 2012 mit 1 Mio. Euro gefördert.

Für 2013 ist erneut eine Förderung im Rahmen der humanitären Hilfe vorgesehen. Damit finanziert die Bundesregierung u. a. Nahrungsmittelhilfe, medizinische Basisversorgung in Binnenvertriebenencamps sowie Maßnahmen zur Sicherung der Trinkwasserversorgung.

Weiterhin fördert Deutschland ein Projekt der humanitären Minen- und Kampfmittelräumung der britischen Nichtregierungsorganisation "The HALO Trust" in der Region Somaliland seit 2009 mit bisher 1,66 Mio. Euro. Die diesjährige Förderung in Höhe von 500 000 Euro trägt im Rahmen des Gesamtprogramms von HALO zur Räumung von 2,9 km² mit Minen und nicht explodierten Kampfmitteln kontaminierten Gebieten bei. Die geräumten Flächen werden zur landwirtschaftlichen Nutzung freigegeben und kommen so der armen, örtlichen Bevölkerung zu Gute. Sie erhält damit die Möglichkeit zur Selbstversorgung und Unabhängigkeit von Hilfsgütern. Die Verbesserung der Sicherheit und Stabilität in der Region ist ein weiteres Ziel, vorrangig geht es aber um die Vermeidung von Unfällen, verursacht durch Minen und Blindgänger. Sobald ein "National Mine Action Centre" (NMAC) aufgebaut wurde, plant Deutschland seinen Beitrag für die Region Somaliland weiter zu erhöhen.

Darüber hinaus hat Deutschland seit 2009 Beiträge von insgesamt 2,5 Mio. Euro zum "Trust Fund in Support of AMISOM" geleistet. Für die Teilausrüstung eines burundischen AMISOM-Bataillons hat die Bundesregierung Mittel in Höhe von 3,58 Mio. Euro bereitgestellt. Zudem ist Deutschland mit ca. 20 Prozent an den EU-Beiträgen zur Finanzierung von AMISOM in Höhe von bislang ca. 433 Mio. Euro bis März 2013 beteiligt.

Nachdem die bilaterale, staatliche Entwicklungszusammenarbeit (EZ) infolge des Staatszerfalls Anfang der 90er-Jahre beendet wurde, wurde Somalia 1998 im Rahmen der Konzentration der bilateralen staatlichen Entwicklungszusammenarbeit auf Beschluss der Bundesregierung von der Liste der Partnerländer gestrichen. Es stehen ungenutzte Zusagen in Höhe von rund. 95 Mio. Euro zur Verfügung. Im März 2012 wurde gemeinsam mit der somalischen Seite festgelegt, dass diese EZ-Restmittel wie folgt aufgeteilt und zu gegebenem Zeitpunkt entsprechend eingesetzt werden sollen: 50 Prozent Süd-/Zentralsomalia (47,10 Mio. Euro), 25 Prozent Somaliland (23,55 Mio. Euro), 25 Prozent Puntland (23,55 Mio. Euro). Es wurden darüber hinaus für das Jahr 2012 6,3 Mio. Euro für verschiedene Projekte der entwicklungsfördernden und strukturbildenden Übergangshilfe zur Verfügung gestellt. Die Projekte befassen sich inhaltlich mit folgenden Themen: Unterstützung bei der Wiederherstellung der Lebensgrundlagen, Stärkung der langfristigen Dürre-Resilienz der Bevölkerung in Südsomalia, Nahrungsmittel- und Übergangshilfe, Wiederherstellung der Wasserversorgung sowie Grundbildung. Zu der neu zugesagten Summe zählt auch ein Regionalfonds von Nichtregierungsorganisationen zur Unterstützung der Zivilgesellschaft u. a. in Somalia in Höhe von 1,5 Mio. Euro. Daneben werden Projekte der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der VN zur Dürre-Resilienz in Süd- und Zentralsomalia mit 8 Mio. Euro gefördert.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung im Rahmen des UNODC-Programms zur Bekämpfung der Piraterie mit einem Beitrag von 2 Mio. Euro u. a. für den Aufbau eines somalischen Strafvollzugswesens ein, das menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Mindeststandards genügt. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit regionalen Partnern und mit dem Ziel, mittel- bis langfristig die

Verantwortung für einen nach internationalen Standards durchgeführten Strafvollzug verurteilter somalischer Piraten an somalische Behörden übergeben zu können. Die Leistungsfähigkeit und Eigenverantwortung der regionalen Behörden soll erhöht, die Reintegration ehemaliger somalischer Piraten gefördert, die Verbüßung der Haftstrafen heimatnah ermöglicht und so Besuche durch Familienangehörige erleichtert werden. Im Jahr 2012 unterstützte die Bundesregierung im Rahmen des UNODC-Programms zudem den Ausbau von Kapazitäten im Bereich der Strafverfolgung auf den Seychellen mit rund 190 000 Euro.

Spezielle Aufmerksamkeit richtet Deutschland auf die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der durch Piraterie generierten Finanzströme. Hierfür wurde im Oktober 2011 unter italienischem Vorsitz eine fünfte Arbeitsgruppe der Kontaktgruppe zur Piraterie vor der Küste Somalias (CGPCS) eingerichtet. Unter Einbindung einschlägiger internationaler Organe, namentlich des UNODC und der Financial Action Task Force (FATF), arbeitet die Arbeitsgruppe an der Aufdeckung der aus der Piraterie resultierenden Finanzströme und am Aufbau regionaler Kapazitäten zur Unterbindung illegaler Finanztransfers. Als vordringlich bei den Bemühungen um Erfassung und Eindämmung der piraterie-generierten Finanzströme betrachtet die Arbeitsgruppe die Einbindung der Schifffahrtsindustrie.

Flankierend zur Mitwirkung an der CGPCS-Arbeitsgruppe finanzierte die Bundesregierung im Rahmen des UNODC "Global Programme against Money Laundering, Proceeds of Crime and the Financing of Terrorism" im Jahr 2012 mit rund 110 000 Euro Projekte zur Bekämpfung von Geldwäsche in Kenia und Tansania sowie zur Unterbindung von Bargeldschmuggel in Kenia und Äthiopien.

An dem von Interpol durchgeführten Programm zur Verfeinerung der Ermittlungsmethoden von Strafverfolgungsbehörden in Pirateriefällen (EVEXI, Evidence Exploitation Initiative) wirkt Deutschland aktiv mit.

Deutschland wirkte ferner mit an der von Großbritannien initiierten "International Piracy Ransoms Task Force", die Empfehlungen erarbeitete, wie Profite aus Piraterie verhindert werden können.

Um gemeinsam Hauptverantwortliche und Hintermänner von Überfällen auf Handelsschiffe zur Verantwortung ziehen zu können, haben deutsche und niederländische Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden 2012 eine gemeinsame Ermittlungsgruppe errichtet. Ihr Ziel ist es, Täter zu identifizieren, Beweismaterial zu sammeln und Strukturen aufzuklären. Durch die gemeinsame Ermittlungsgruppe wurden bereits erfolgreich Erkenntnisse aus nationalen Verfahren ausgetauscht und Zusammenhänge aufgeklärt. Insbesondere konnten einem der einflussreichsten Anführer der somalischen Piraten, der möglicherweise an der Entführung sämtlicher unter deutscher Flagge fahrender Schiffe beteiligt war, inzwischen Tathandlungen zugeordnet werden, aus denen sich ein dringender Tatverdacht ergibt. Zudem konnten relevante Geldflüsse im Umfang von 18 Mio. US-Dollar verfolgt werden. Die Arbeit dieser gemeinsamen Ermittlungsgruppe wird fortgeführt.

